**EINSCHREIBEN**

Firma

Vorname Name

Adresse

PLZ Ort

Gemeinde Villnachern

Bauverwaltung

Oberdorfstrasse 2

5213 Villnachern

Villnachern, 29.03.2021

# Neue Erkenntnisse aus zwei Verwaltungsgerichtsurteilen

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit über einem Jahr hält das 5G die Schweiz in Atem. Sowohl aus gesundheitlicher Sicht, als auch aus juristischer Sicht bestehen viele Unklarheiten. Nun haben zwei Verwaltungsgerichts-Urteile teilweise Klarheit geschaffen. Der Bund veröffentlichte im Februar 2021 die Vollzugsempfehlung für adaptive Antennen und die beratende Expertengruppe für nicht-ionisierende Strahlung BERENIS spricht überraschend deutlich über die negativen Folgen der Strahlung im Bereich unserer Grenzwerte.

**Das Urteil des Verwaltungsgerichts Bern**

Im Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern (VGE 100.2021.27U, 6. Januar 2021) ist zu lesen, dass ein allfälliger Korrekturfaktor zu grösseren Immissionen führen würde. Sobald die Immissionen zunehmen, muss entsprechend der Praxis der vergangenen Jahrzehnte ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden (Ziff. 4.8, Seiten 12 und 13).

Diesem Entscheid steht die Vollzugsempfehlung des Bundesamts für Umwelt BAFU diametral gegenüber. Sie empfiehlt, einen Korrekturfaktor anzuwenden, jedoch soll für dessen Anwendung kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden. Geht es nach der Vollzugsempfehlung, dann müssen die Betreiber lediglich eine Information an den Kanton senden, dass es sich bei der Anlage um eine adaptive Antenne handelt. Es soll nicht einmal deklariert werden, wie stark die Anlage effektiv strahlt. Dies läuft darauf hinaus, dass sich die Betreiber eine kleine Leistung bei der Gemeinde bewilligen lassen und dann ohne neue Bewilligung sehr viel stärker senden (mit bis zu 10-facher Leistung!). Glücklicherweise sind „…andere Lösungen auch zulässig, sofern sie rechtskonform sind“ (Vollzugsempfehlung Seite 3)

Wir bitten Sie als Gemeinde, eine solche hinterhältige und rechtswidrige Praxis zu verhindern. Es ist also notwendig, dass Sie für alle Antennen auf dem Gemeindegebiet verfügen, dass diese jederzeit die Grenzwerte einzuhalten haben und dass sie nicht von einem Korrekturfaktor profitieren dürfen, ganz ohne neues, ordentliches Baugesuch.

Dies ist genauso für alle 3G- und 4G-Anlagen wichtig, denn es droht folgender Trick: Die Betreiber liessen sich die Anlagen vor ein paar Jahren als 3G/4G-Antennen bewilligen. Nachträglich erhalten sie vom Kanton eine Bagatellbewilligung zur Aufrüstung auf adaptive Antennen und wenden kurze Zeit später den Korrekturfaktor an. Auf all dies haben Sie als Gemeinde kaum Einfluss, obwohl Sie als Baupolizeibehörde verantwortlich dafür sind, dass die Anlage immer gemäss der Baubewilligung betrieben wird und die geltenden Grenzwerte jederzeit einhält. Wir fordern Sie deshalb auf: Teilen Sie dem Kanton mit, dass Sie weder Umrüstungen auf 5G im Bagatellverfahren, noch die Anwendung des Korrekturfaktors gutheissen!

**Das Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich**

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat in seinem Urteil vom 15. Januar 2021 (VB.2020.00544) ein mögliches Schlupfloch der Mobilfunkbetreiber gefunden. Diese lassen sich bei der Gemeinde eine bestimmte Sendleistung in Verbindung mit einem Antennendiagramm bewilligen. Das Antennendiagramm beschreibt vereinfacht gesagt die Form, wie die Antenne die Strahlung abgibt.

Neu können adaptive Antennen ihr Antennendiagramm selbstständig in der Form ändern. Sie können gemäss den Erläuterungen zu adaptiven Antennen des BAFU (S.10): […] *bisher schlecht versorgte Zonen am Rand der versorgten Zelle bei Bedarf mit einer höheren Feldstärke versorgen* […].Wenn dem Baugesuch ein anderes Antennendiagramm beilag als im Betrieb eingesetzt, fällt das weder bei der Abnahmemessung, noch im QS-System auf. Das Zürcher Verwaltungsgericht stellt zu Recht in Frage, ob die Anwohner der Antenne genügend geschützt sind.

Das Qualitätssicherungssystem prüft während dem laufenden Betrieb lediglich, wie stark die Antenne strahlt, aber nicht wohin sie strahlt. Wenn sie nun gegen unten so stark strahlt, wie eigentlich nur gegen geradeaus bewilligt war, dann werden die Grenzwerte massiv überschritten. Das ist in Anbetracht der neusten Erkenntnisse der BERENIS eine grosse Gefahr für die Gesundheit:

**BERENIS-Newsletter Januar 2021**

Die BERENIS stellt fest: «Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Mehrzahl der Tierstudien und mehr als die Hälfte der Zellstudien Hinweise auf vermehrten oxidativen Stress durch HF-EMF und NF-MF gibt. [...], auch **im Bereich der Anlagegrenzwerte**.» In Bezug auf Personen mit Diabetes, Immunschwächen, Alzheimer und Parkinson sowie ganz junge und ältere Personen erkennt die BERENIS: «[…]es ist daher zu erwarten, dass bei Individuen mit solchen Vorschädigungen vermehrt Gesundheitseffekte auftreten.» Oxidativer Stress führt zu diversen Beschwerden, von Erschöpfung über chronische Entzündungen bis hin zu schwerwiegenden Erkrankungen.

Mobilfunkantennen können also zu Gesundheitsschäden bei Antennenanwohnern führen, sogar bei Einhaltung der heutigen Anlagegrenzwerte. Daher sind Grenzwertüberschreitungen konsequent zu verhindern. Demnach sind alle Empfehlungen für eine Grenzwertlockerung in der Vollzugsempfehlung des BAFU rechtswidrig.

Für die Kontrolle der Auflagen der Baubewilligung ist einzig die Baupolizeibehörde verantwortlich. Sie als Gemeinde müssen also dafür sorgen, dass die Grenzwerte eingehalten werden. Dies ist zurzeit nicht möglich, und auch die Kontrollsysteme funktionieren für adaptive Antennen (noch) nicht. Daher bitten wir Sie, dass Sie per sofort ein vorsorgliches Betriebsverbot für alle adaptiven Antennen auf unserem Gemeindegebiet verfügen. Zum Schutz der Bevölkerung, besonders der Kinder, der älteren Menschen, derjenigen mit Vorerkrankungen und auch unserer Umwelt.

Mit freundlichen Grüssen

Name und Mitunterzeichner auf der nächsten Seite

Name Vorname U1 Name Vorname U2

Name Vorname U3 Name Vorname U4